S 13 AS 57/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 57/21 ER
Datum	22.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 403/21 B ER
Datum	01.10.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.Â

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen nach dem SGB II ergÃ¤nzend zum ALG I von dem Antragsgegner.Â

Der ursprÃ¼nglich aus Bulgarien stammende Antragsteller hatte zuletzt ein ArbeitsverhÃ¤ltnis seit November 2020 mit der C. Personalmanagement GmbH, Ã¼ber dies am 12.3.2021 zwischen dem Antragsteller und der C. Personalmanagement ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde. Hierzu behauptet der Antragsteller, dass die Arbeit fÃ¼r ihn bei der Firma C. aufgrund von Herzoperationen im Jahr 2020 kÃ¶rperlich nicht zu schaffen gewesen sei und er nach einer leidensgerechten Arbeit gefragt habe. In Ermangelung jeglicher Deutschkenntnisse habe er Ã¼berhaupt nicht verstanden, dass er stattdessen

einen Aufhebungsvertrag unterzeichne. Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes I sei streitig eine SperrzeitverhÃ¤ngung. Ab 3.7.2021 seien dort Leistungen nach dem SGB III bewilligt.

Im MÃ¤rz beantragte der Antragsteller auch beim Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II.Â

Das zwischenzeitlich bewilligte ALG I fÃ¼r Juni 2021 belief sich auf 626,10 â¬. Die Miete einschlieÃlich 150 â¬ Nebenkosten belÃ¤uft sich ausweislich einer Vermieterbescheinigung aus MÃ¤rz 2021 fÃ¼r die im Rubrum benannte Wohnung auf 500 â¬. Der Antragsteller macht daher geltend, dass das von ihm bezogene ALG I nicht das Existenzminimum abzudecken in der Lage sei.

Mit einem Bescheid vom 10.5.2021, welcher mit Widerspruch angefochten ist, Ã¼ber den allerdings noch nicht entschieden ist, lehnte der Antragsgegner den Antrag nach dem SGB II ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, weil sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche bestehe.

Der Antragsteller hat am 9.6.2021 den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er macht geltend, dass ihm SGB III Leistungen erst ab dem 3.7.2021 bewilligt wÃ¼rden und er zwischenzeitlich dringend auf Leistungen angewiesen sei. Er kÃ¶nne seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und benÃ¶tigte Medikamente auch nicht bezahlen. Zur Glaubhaftmachung hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt.

Der Antragsgegner hÃ¤lt an der Auffassung aus dem angefochtenen Bescheid fest. DafÃ¼r, dass ihm sinngemÃ¤Ã vom Arbeitgeber der Aufhebungsvertrag â untergeschobenâ worden sei, sei er beweispflichtig. Ein fortwirkender Arbeitnehmerstatus nach dem FreizÃ¼gigkeitsgesetz sei aktuell nicht feststellbar. Es sei nach wie vor davon auszugehen, dass der Antragsteller allein zur Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufenthÃ¤ltlich sei. Insofern greife der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b SGB II. Sofern der Antragsteller tatsÃ¤chlich nachvollziehbare und wichtige GrÃ¼nde fÃ¼r den Abschluss des Aufhebungsvertrages geltend machen kÃ¶nnte, kÃ¶nne ein Anspruch auf ALG I bestehen, welcher offenbar noch in der PrÃ¼fung sei. Solche AnsprÃ¼che seien auch vorrangig. Andere zusammenhÃ¤ngende BeschÃ¤ftigungszeiten von Ã¼ber einem Jahr seien weder geltend gemacht noch ersichtlich. DarÃ¼ber hinaus habe man eine Arbeitsbescheinigung der Firma C. angefordert. Der Aufhebungsvertrag sei nach 3 unentschuldigten Fehltagen geschlossen worden. Der Arbeitgeber selber habe das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht gekÃ¼ndigt. Ein Fall unfreiwilliger Arbeitslosigkeit sei damit nicht ersichtlich und ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft. DarÃ¼ber hinaus erhalte der Antragsteller nach den weiteren Ãnderungsbescheiden der Agentur fÃ¼r Arbeit vom 9.6.2021 Arbeitslosengeld i.H.v. 626,10 â¬ und entsprechende Nachzahlungen.

Die Kammer hat sodann noch die Arbeitsagentur beigeladen, weil sie der

Auffassung war, diese komme als leistungspflichtig in Betracht. Dies nach dem die Arbeitsagentur mit Bescheid vom 25.6.2021 mit Wirkung ab 23.6.2021 die Bewilligung von Arbeitslosengeld aufgehoben hatte, nachdem die VerfÃ¼gbarkeit fÃ¼r die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nicht mehr erkennbar war, da verschiedene Schreiben als unzustellbar zurÃ¼ckgekommen waren und der Antragsteller sich dort auch nicht weiter arbeitslos gemeldet hatte.

Zwischenzeitlich hat die Beigeladene mitgeteilt, dass der Widerspruch bereits mit Widerspruchsbescheid vom 13.7.2021 von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zurÃ¼ckgewiesen worden sei. Ob eine Erstattung fÃ¼r die bereits gezahlten Leistungen vom 23. bis 30.6.erfolgen werde, sei noch in der PrÃ¼fung. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 15.7.2021 folgende Zahlungen Ã¼ber das ALG I vom 20.3.2021 bis zum 30.6.2021 mitgeteilt: Ãberwiesen wurden am 9.6.2021 834,80 â¬, am 9.6.2021 250,44 â¬ am 24.6.2021 417,40 â¬ und am 24.6.2021 626,10 â¬. Die Gelder sind auf dem Konto des Antragstellers am in 2 TeilbetrÃ¤gen von 1085,24 â¬ am 14.06.2021 und 1085,50 â¬ eingegangen. Neben 2 kleinen isolierten Barabhebungen erfolgten 2 Barabhebebungen im Umfang von je 1000 â¬ am 15.6. 2021 und am 5.7.2021.

Die Vertreterin der 13. Kammer hat diverse Auflagen erteilt und im Ãbrigen die Antragstellerseite gebeten bis zum 19.7. KontoauszÃ¼ge vorzulegen, aus denen sich der Verbrauch des Geldes ergibt, sowie zur Wohnanschrift vorzutragen.

Der Antragsteller hÃ¤lt an seinem Eilantrag fest und trÃ¤gt vor, man kÃ¶nne den Antragsteller nicht auf Wohngeld verweisen, auf das die Kammer mit Schreiben vom 9.7. dieses Jahrs hingewiesen hatte. Zumindest Ã¼bergangsweise sei dem Antragsteller das Existenzminimum Ã¼ber SGB II-Leistungen zu decken. Mit der Zahlung von 1043,50 â¬ aus dem Bescheid vom 24.6.2021 fÃ¼r nachgezahltes Arbeitslosengeld sei zumindest der Bedarf des Antragstellers fÃ¼r den Monat Juni nunmehr gedeckt. Allerdings bestehe weiterhin ein Leistungsanspruch gegen den Antragsgegner ab Juli 2021. DarÃ¼ber hinaus sei Ã¼berhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb das Arbeitslosengeld I eingestellt worden sei, der Antragsteller wohne nach wie vor in der A-StraÃe. Auch sei der Briefkasten ordnungsgemÃ¤Ã beschriftet. Zum Nachweis legt er am 21.7.2021 auch 2 eidesstattliche ErklÃ¤rungen von Nachbarn vor, sowie diverse PoststÃ¼cke, von denen er ausfÃ¼hrt, diese habe ihn erreicht. Auch legt er eine Quittung aus Ende April vor, wonach er die Miete fÃ¼r die im Rubrum bezeichnete Wohnung gezahlt habe. MietrÃ¼ckstÃ¤nde bestÃ¼nden aktuell zum Zeitpunkt 20.7.2021 nicht, da die Nachzahlung der Beigeladenen dazu verwendet worden sei, die Mieten fÃ¼r Juni und Juli 2021 im Umfang von 2 Ã 500 â¬ zu zahlen. Dies erfolge alles bar, eine entsprechende Quittung vom Vermieter sei angefordert, sie liege nicht vor. Â In dem Haus und dem Haus Nr. 152 wÃ¼rden vom Vermieter die Mieten immer schon in bar abkassiert. FÃ¼r eine erneute Anmeldung bei der Stadt A-Stadt benÃ¶tige er eine WohnungsgeberbestÃ¤tigung. Hierzu habe er mit dem Vermieter Kontakt aufgenommen, die BestÃ¤tigung liege noch nicht vor. Weiterhin habe der Antragsteller von den Zahlungen des Beigeladenen mehrere private Darlehen von etwa 500 â¬ zurÃ¼ckgezahlt. Diese habe er aufnehmen mÃ¼ssen, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Die RÃ¼ckzahlungen erfolgten jeweils in bar. Er

werde sich umgehend persÃ¶nlich arbeitssuchend melden und Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Beigeladenen erheben. Ferner werde er einen Wohngeldantrag stellen, hier sei allerdings mit einer Bearbeitung von mehreren Wochen zu rechnen. Telefonisch hat die Antragstellerseite Ã¼ber die BevollmÃ¤chtigte der Kammervorsitzenden am 20.7. mitteilen lassen, dass es DarlehensvertrÃ¤ge oder auch Quittungen dazu nicht gebe. Aus den KontoauszÃ¼gen ergÃ¤be sich vermutlich nichts, es werde immer alles Geld abgehoben und dann laufe alles bar. Am 21.7 sind die KontoauszÃ¼ge vorgelegt worden.Â

Der Antragsteller beantragt,Â

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.Â

Der Antragsgegner beantragt,Â

den Antrag abzuweisen.Â

Er verbleibt bei seiner Auffassung und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass mit der Nachzahlung von 1043,50 â¬ aus dem Bescheid vom 24.6.2021 HilfebedÃ¼rftigkeit aktuell nicht ersichtlich sei. Nach Erkenntnissen der Agentur fÃ¼r Arbeit sei der Antragsteller nach unbekannt verzogen. Es sei auch zu einem PostrÃ¼cklauf gekommen und eine Meldeamtsanfrage habe keine gÃ¼ltige Anschrift ergeben, auch telefonisch sei der Antragsteller nicht erreichbar. DarÃ¼ber hinaus sei nicht erkennbar, weshalb kein Wohngeldanspruch bestehen kÃ¶nnte, auch dies kÃ¶nne der Antragsteller unschwer beantragen. Aktuell sei ein Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht hinreichend glaubhaft.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, allerdings ausgefÃ¼hrt, dass insgesamt in der Zeit vom 9.6.2021 bis zum 24.6.2021 insgesamt 2127,70 â¬ Arbeitslosengeld I fÃ¼r den Zeitraum vom 20.3.2021 bis insgesamt 30.6.2021 gezahlt worden sei. Ãber den Widerspruch sei entschieden, Ã¼ber die Erstattung werde noch entschieden. ErgÃ¤nzend hat die teilt die Beigeladene mit, mit Schreiben vom 15.7., dass sich der KlÃ¤ger nicht arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld weiter beantragt habe. Ohne eine erneute Arbeitslosmeldung und Antragstellung kÃ¶nne Arbeitslosengeld nicht erbracht werden. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse postalisch erreichbar seien, weil dies fÃ¼r die VerfÃ¼gbarkeit die gesetzliche Grundlage sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die elektronische Akte des Antragsgegners und die elektronische Akte der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Bezug genommen.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag bleibt gegenwÃ¤rtig ohne Erfolg.Â

Im sozialgerichtlichen Verfahren kann gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des jeweiligen Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind neben dieser Sicherungsanordnung auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist damit, dass dem jeweiligen Antragsteller ohne eine entsprechende Regelung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage ist.

Eine solche besondere EilbedÃ¼rftigkeit liegt nur dann vor, wenn dem jeweiligen Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, also ein besonderer Anordnungsgrund vorliegt und wenn ihm aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen bei summarischer PrÃ¼fung der Rechtslage auch ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die begehrte Handlung oder Unterlassung zusteht, mithin der sogenannte Anordnungsanspruch vorliegt. Zwischen beiden besteht eine Wechselbeziehung in dem Sinne, dass die Anforderung an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils gegenÃ¼ber dem Anordnungsgrund zu verringern sind und umgekehrt. Sofern eine Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist, so kann der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf dessen EilbedÃ¼rftigkeit keinen Erfolg haben, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist allerdings eine Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in einem solchen Fall natÃ¼rlich nicht gÃ¤nzlich auf das besondere EilbedÃ¼rfnis verzichtet werden kann. Ist indes der Ausgang einer mÃ¶glichen Klage offen, etwa wenn eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht mÃ¶glich ist, muss im Wege einer FolgenabwÃ¤gung entschieden werden, welchem Beteiligten ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache eher zugemutet werden kann. Â

Dabei sind die grundrechtlichen Belange des jeweiligen Antragstellers umfassend in der AbwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigen. Insbesondere bei AnsprÃ¼chen, die darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich geschÃ¼tzten MenschenwÃ¼rde zu sichern ist ein nur mÃ¶glicherweise bestehender Anordnungsanspruch, in der Regel auch vorlÃ¤ufig zu befriedigen, wenn sie sich die Sach- oder Rechtslage im Eilverfahren nicht vollstÃ¤ndig klÃ¤ren lÃ¤sst. Im Rahmen der gebotenen FolgenabwÃ¤gung hat dann regelmÃ¤Ãig das Interesse des LeistungstrÃ¤gers an einer Vermeidung ungerechtfertigter Leistungen gegenÃ¼ber der Sicherstellung zurÃ¼ckzutreten. Anerkannt ist dies insbesondere fÃ¼r das soziokulturelle Existenzminimum im Rahmen der Leistungen des SGB II. Die einstweilige Anordnung darf andererseits aber grundsÃ¤tzlich die endgÃ¼ltige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen.Â

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind entsprechend Â§ 920 ZPO glaubhaft zu machen. Je gewichtiger eine mÃ¶gliche drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit allerdings ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist aber eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht abschlieÃ□end mÃ¶glich, ist es von Verfassungs wegen auch nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung zu erfolgen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2013 â□□ 1 BvR 2366/12). Ã□bernimmt das einstweilige Rechtsschutzverfahren allerdings vollstÃ¤ndig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgÃ¼ltige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, mÃ¼ssen die Gerichte bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zur BegrÃ¼ndung von Leistungen auch zur Existenzsicherung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung tragen. Die Anforderungen haben sich dann am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem Begehren verfolgt wird.Â

MaÃ□gebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzung sind regelmÃ¤Ã□ig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Nach dem Vortrag des Antragstellers dÃ¼rfte es inhaltlich zwischenzeitlich um AnsprÃ¼che ab Juli gehen und nicht mehr ab Juni, dem Antragseingang des Antrags bei Gericht.Â

Der Antrag ist zulÃ¤ssig. Die Kammer geht gegenwÃ¤rtig davon aus, dass der Antragsteller in der A-StraÃ□e wohnt. In der Akte des Antragsgegners ist hierzu zumindest eine Quittung Ã¼ber eine Mietzahlung noch fÃ¼r Mai 2021 aktenkundig und des Weiteren liegt eine relativ aktuelle Mietbescheinigung aus MÃ¤rz 2021 vor. Von hier aus ist nicht weiter nachvollziehbar, warum Post als unzustellbar zurÃ¼ckkam, allerdings ergibt die gerichtliche Anfrage eine Abmeldung von Amts wegen seit dem 30.7.2020. In der aktuellen Mietbescheinigung wird allerdings eine Wohnung vom Vermieter dort bescheinigt und aus der Quittung ergibt sich noch eine Mietzinszahlung fÃ¼r Mai 21. DarÃ¼ber hinaus sind nun 2 eidesstattliche ErklÃ¤rungen vorgelegt worden, die bestÃ¤tigen, dass der Antragsteller in dem Haus Nr. xx wohnhaft ist. Auch ist vorgetragen, dass am Briefkasten ein Namenschild angebracht ist. Der Eilantrag scheitert mithin nicht daran zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt, dass der Antragsteller etwa unbekannt verzogen, nicht erreichbar oder untergetaucht ist und damit ggfs. das Rechtsschutzinteresse entfallen ist. Insbesondere legt der Antragsteller auch aktuelle Unterlagen vor, so dass zwangslÃ¤ufig Kontakt auch zur BevollmÃ¤chtigten besteht. Â

Der Antrag ist aber gegenwÃ¤rtig nicht begrÃ¼ndet. Die Kammer hatte keinen Anlass, die Beigeladene fÃ¼r aktuell Juli/August in weiteres Arbeitslosengeld I vorlÃ¤ufig zu verpflichten. Es liegt in der Hand des Antragstellers, wie auch mit Schriftsatz vom 15.7.2021 von der Beigeladenen vorgetragen, sich wieder arbeitslos zu melden und einen Antrag zu stellen und fÃ¼r postalische Erreichbarkeit zu sorgen. Damit scheint offensichtlich dann die weitere Bewilligung des Arbeitslosengeldes I unproblematisch zu laufen. Hier steht dem Antragsteller ein

deutlich einfacherer Weg zur VerfÃ¼gung, direkt mit der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Kontakt aufzunehmen und seinen Verpflichtungen zur Erlangung des weiteren ALG I nachzukommen. Â Die Verpflichtung im Wege einer gerichtlichen Entscheidung, ohne dass sich der Antragsteller bislang dort wieder arbeitssuchend gemeldet hat, kommt zur Ãberzeugung der Kammer nicht in Betracht. Eine telefonische Nachfrage bei der Beigeladenen am 21.07 um die Mittagszeit ergab noch keinen Eintrag dahingehend, dass der Antragsteller dort vorgesprochen hat. Dies ist aber auch eine Voraussetzung fÃ¼r den weiteren Bezug des Arbeitslosengeldes I. Ungeachtet dessen steht dem Antragsteller auch offen ergÃ¤nzend Wohngeld zu betragen, wobei hier sicherlich von einer gewissen Bearbeitungszeit auszugehen ist. Der Antragsteller hÃ¤tte schon lÃ¤ngst einen solchen Antrag stellen kÃ¶nnen anstatt darÃ¼ber zu spekulieren, ob dieser Antrag Erfolg haben kÃ¶nnte oder nicht.Â

Ungeachtet dessen hat die Kammer keinen Anlass zum Entscheidungszeitpunkt den Antragsgegner in eine vorlÃ¤ufige existenzsichernde Leistungspflicht nach dem SGB II zu verpflichten. Die Kammer hat dabei bereits erhebliche Zweifel am Bestehen eines Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes. Es spricht einiges nach summarischer PrÃ¼fung dafÃ¼r, dass der Antragsteller mit Leistungen nach dem SGB 2 gem. Â§ 7 Abs. 2 Nr. 2 b SGB II ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist in einem Hauptsacheverfahren und dem noch anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahren durch Zeugenvernehmung und weitere Ermittlungen zu klÃ¤ren, ob und unter welchen UmstÃ¤nden der Aufhebungsvertrag zustande gekommen ist, und ob der Antragsteller die Arbeitslosigkeit unfreiwillig im Sinne des FreizÃ¼gigkeitsG herbeigefÃ¼hrt hat. Zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt sind jedenfalls darÃ¼ber hinaus Arbeitszeiten von Ã¼ber einem Jahr, die ein Aufenthaltsrecht vermitteln kÃ¶nnten nicht glaubhaft gemacht und auch nicht erkennbar. Nach der vorgelegten Arbeitgeberbescheinigung ist mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht unfreiwillig beendet wurde. Dass ihm vom Arbeitgeber tatsÃ¤chlich ein Aufhebungsvertrag vorsÃ¤tzlich â untergeschobenâ wurde ist so nicht glaubhaft und kÃ¶nnte ggfs. in einem Hauptsacheverfahren noch durch Befragung der benannten Mitarbeiterinnen der Fa. C. geklÃ¤rt werden. Ohne hier in eine vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung einzutreten, hÃ¤lt die Kammer es eher fÃ¼r unwahrscheinlich, dass die beiden Mitarbeiterinnen bestÃ¤tigen werden, ihm den Aufhebungsvertrag untergeschoben zu haben. Ob der benannte selber kaum deutschsprechende weitere Zeuge Licht ins Dunkel bringen kÃ¶nnte, erscheint allein schon auf Grund der Sprachbarriere zweifelhaft. Ferner hat die Beigeladene eine Bescheinigung ausgestellt in der keine Unfreiwilligkeit bescheinigt wurde. Zwar hat sie keine Unfreiwilligkeit angekreuzt, der angegebene Grund passt indes nicht recht zur der BegrÃ¼ndung. Vermutlich liegt hier ein Ankreuzfehler vor, was im Widerspruchsverfahren noch aufgeklÃ¤rt werden kann vom Antragsgegner. Im Eilverfahren kann dies vorerst dahinstehen. An diese Bescheinigung ist zumindest mit einer sehr bedeutenden Meinung in der Rechtsprechung der Antragsgegner nicht zwingend gebunden, sondern er kann und muss die Unfreiwilligkeit selber beurteilen und ggfs. ermitteln. Bei summarischer PrÃ¼fung im Eilverfahren liegt zwar eine Bescheinigung des Arztes mit Bl. 16 der Gerichtsakte gegenÃ¼ber der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vor. Danach scheint, soweit die Kammer das richtig entziffern kann, der Arzt am 23.01. empfohlen zu

haben die BeschÃ¤ftigung aufzugeben. Ob dies allerdings tatsÃ¤chlich noch im MÃ¤rz der tragende Grund fÃ¼r den Aufhebungsvertrag war, erscheint zweifelhaft. Es liegen nach der Arbeitgeberauskunft unentschuldigte Fehltage vor, der Arbeitgeber habe aber keine KÃ¼ndigung beabsichtigt. Hier erscheint mehr als zweifelhaft, dass unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt. Vorgetragen hat der Antragsteller lediglich, dass er nach einer leidensgerechten TÃ¤tigkeit gefragt habe, nicht, dass er die TÃ¤tigkeit per Aufhebungsvertrag auf Ã¤rztlichen Rat beendet habe. Es ist die Unfreiwilligkeit der Arbeitsaufgabe von dem Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht, so dass mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit ein gesetzlicher Ausschluss nach Â§ 7 Abs. 2 SGB II besteht.Â
Â
Die Kammer sieht aber zum Entscheidungszeitpunkt aktuell aber insbesondere keinen Anordnungsgrund, so dass sie deshalb keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich des Anordnungsanspruchs in einstweiligen Verfahren veranlasst hat. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Beigeladene hat insgesamt mit Schreiben vom 15.7.2021 nachgÃ¤ngig Zahlungen des ALG I von insgesamt 2128,74 â¬ im Juni durch Ãberweisungen am 9.7.und 24.7. getÃ¤tigt. Dabei kann dahinstehen, ob das monatliche ALG I von 626,10 â¬ existenzsichernd ist oder nicht, was allein schon bei einer Miete von gegenwÃ¤rtig 500 â¬ nicht der Fall sein dÃ¼rfte. Der Antragsteller war von der Kammer aufgefordert worden, KontoauszÃ¼ge vorzulegen und den Verbrauch des Geldes glaubhaft zu machen. Er hat hierzu ohne Vorlage von Belegen lediglich vorgetragen, dass er 1000 â¬ Miete fÃ¼r Juni und Juli, mit jeweils 500 â¬ gezahlt habe. Eine Quittung hat er hierzu nicht vorgelegt. Und er hat vorgetragen, Schulden i.H.v. 500 â¬ beglichen zu haben. DiesbezÃ¼glich legt er keinen Nachweis vor. Aus dem vorgelegten Kontoauszug ergeben sich zuletzt im Juli am 5.7.2021 eine Bargeldabhebung von 1000 â¬. Â Eine weitere Abhebung von 1000 â¬ am 15.06. Dass dieses Geld fÃ¼r Miete und RÃ¼ckzahlungen in nunmehr knapp 5 Wochen alles tatsÃ¤chlich verbraucht ist, ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht.Â

Selbst wenn die Kammer allerdings unterstellt, dass der Antragsteller von den im Juni geleisteten 2128,74 â¬ Zahlungen ALG I 1500 â¬ durch Schuldentilgung und Mietzinszahlungen verbraucht hat, so stehen ihm zum gegenwÃ¤rtigen Zeitraum immer noch rund 630 â¬ aus den Zahlungen zur VerfÃ¼gung, wobei die Miete fÃ¼r Juli nach den Angaben des Antragstellers geleistet ist, und demzufolge eine KÃ¼ndigung durch MietrÃ¼ckstÃ¤nde noch nicht drohen kann. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Antragsteller damit zumindest im Juli und anteilig zumindest auch im August seinen notwendigen Lebensunterhalt weiter bestreiten kann und es selber in der Hand hat, weiteres Arbeitslosengeld I unverzÃ¼glich zu beziehen. Damit und mit dem unverbrauchten Geld aus den Nachzahlungen ist dann auch der August gesichert. Der Vertreter der Beigeladenen hat der Kammervorsitzenden telefonisch am 21.07. mitgeteilt, dass er auch einen Vermerk in den Vorgang gefertigt hat, dass sich die Sachbearbeitung mit ihm persÃ¶nlich in diesem Fall ins Benehmen setzen soll, sobald der Antragsteller vorspricht. Dies dÃ¼rfte dann zur einer beschleunigten Bearbeitung bei der Beigeladenen fÃ¼hren. Damit dÃ¼rfte zumindest der Juli auch der August soweit gesichert sein, dass die Existenz gesichert ist.Â

Davon abgesehen fehlt es auch an der vom Gericht verlangten Glaubhaftmachung des Verbrauchs des Geldes. Die Barabhebungen belegen insoweit nichts. Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit zum aktuellen Zeitpunkt wirft auch der Umstand auf, dass der Antragsteller trotz laufenden Eilverfahrens und der Behauptung dringend hilfebedÃ¼rftig zu sein, vorrangig nach seinen Behauptungen offenbar 500 â¬ einsetzt um Schulden zu tilgen. Sollte dies stimmen und der Antragsteller dies belegen kÃ¶nnen, stehen ihm diese Gelder natÃ¼rlich nicht als bereite Mittel zur VerfÃ¼gung, allerdings ist die Schuldentilgung immer nachrangig zur Existenzsicherung. Der Umstand, dass trotz laufendem Eilverfahrens von geleisteten Zahlungen Schulden getilgt werden, anstatt aktuell und laufend damit den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten, lassen die Kammer an der Dringlichkeit der HilfebedÃ¼rftigkeit zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt und dem weitgehenden Verbrauch der im Juni zugeflossen 2128 â¬ zweifeln.

Dem Antragsteller steht es frei, sollte er die Nachzahlungen annÃ¤hernd verbraucht haben und dies nachweisen kÃ¶nnen, jederzeit einen neuen Eilantrag bei Gericht zu stellen. Zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt sieht die Kammer keine Notwendigkeit den Antragsgegner in laufende (ergÃ¤nzende) Leistungen fÃ¼r Juli und August zu verpflichten. Wesentlich lÃ¤nger hÃ¤tte die Kammer ohnehin auch keine Leistungen zugesprochen, da bis dahin mÃ¶glicherweise ja auch der dringend vom Antragsteller noch zu stellende Wohngeldantrag beschieden sein kÃ¶nnte.Â

Dass der Antragsteller weder bei der Bundesagentur vorspricht bisher noch den Wohngeldantrag bisher gestellt hat, lÃ¤sst die Kammer im Ãbrigen auch an der Dringlichkeit der HilfsbedÃ¼rftigkeit zweifeln, weil die Kammer unterstellt, dass Ã¼blicherweise dann jeder Antrag so schnell wie mÃ¶glich gestellt wird, der auch nur im entferntesten Aussicht auf Erfolg verspricht.Â

In Ermangelung eines glaubhaft gemachten Anordnungsgrundes und Anordnungsanspruchs zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt ist der Antrag somit abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024